



Satzung des Offenen Kanal Neustadt/Weinstraße e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "**Offener Kanal Neustadt/Weinstraße e.V. -Hörfunk und Fernsehen-**". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "**Offener Kanal Neustadt/Weinstraße e.V. -Hörfunk und Fernsehen-**".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Offenen Kanals im Raum Neustadt/Weinstraße durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art. Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein vor allem an, neue, mediengestützte Kommunikationsformen im Raum Neustadt/Weinstraße zu fördern, insbesondere

- allen Schichten der Bevölkerung den unentgeltlichen Zugang zum Offenen Kanal zu ermöglichen,
- eine Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Bürgern, Initiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,
- das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der
 - lokalen Kommunikation,
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
 - lokalen Medienerziehung und -bildung,
 - Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
 - Verbraucherberatung,
 - Völkerverständigung im Sendegebiet,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
 - Gleichberechtigung der Geschlechter.

Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen und zwar auch unabhängig von der Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentliche Abspielstellen, sowie die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren, kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit den steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

(3) Die Vereinigung muss sich mit Ihrer Tätigkeit nach Abs. 2 (§ 52 der Abgabenordnung) auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet beschränken.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zweck der Mitgliedschaft darf alleine die Förderung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem dieser Zweck im Einzelfall näher zu begründen ist. Auch muss sich der Antragsteller in dem Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte an dem Verein.

§ 4

Finanzierung des Vereins

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§ 5

Beiträge und Einnahmen

(1) Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge stunden.

(4) Einnahmen des Vereins dürfen nur zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eingesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
2. Wahl von zwei Vereinsprüfern;
3. die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
4. die Festsetzung der Jahresbeiträge;
5. die Änderung dieser Satzung;
6. die Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte;
7. die Auflösung des Vereins;
8. die Entlastung des Vorstandes.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

(7) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, darf die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die sach- und satzungsgemäße Verwendung

der dem Verein zufließenden Mittel. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, eine Regelung über die Kassenführung zu treffen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 mit Mehrheit. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung an die Mitgliederversammlung zu.

(7) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder ist der Vorstand jederzeit binnen gleicher Frist einzuberufen.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Vertreter von Ausschüssen können zu Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

§ 10 Förderkreis

(1) Zur Unterstützung des Vereinsziels wird ein Förderkreis gebildet.

(2) Diesem können natürliche und juristische Personen angehören.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 11 Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) An den Sitzungen der Vereinsorgane nimmt er teil.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.

(2) Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest.

§ 13 Genehmigung

(1) Zur Nutzung des Offenen Kanals im Sinne des § 2 der Satzung ist eine Einzelgenehmigung nach geltendem Recht erforderlich.

§ 14 Benutzungsordnung

(1) Der Verein gibt sich eine Benutzungsordnung. Sie darf keine Bestimmung enthalten, die der Gleichbehandlung aller Nutzer widerspricht.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung erforderlich.

(2) Ein Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung oder des Vereinszweckes enthält, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine im Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.1986

Unterschriften der 17 Gründungsmitglieder

- 1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 05.12.1988
(§§ 2, 15 und 16)*
- 2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 25.02.1991
(§ 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 2)*
- 3. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 26.03.1993
(§ 3 Abs.2 und § 7 Abs.3 Ziff.3)*

Der Verein ist beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. VR 41081 Neu eingetragen.